

Pauschalbeträge für Leistungen bei Erziehung in Vollzeitpflege (§ 27 i.V.m. § 33 SGB VIII) des Kreises Stormarn ab dem 01.01.2022

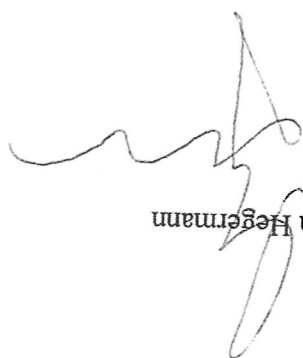
Stand: 24.11.2020

	Materielle Aufwendungen	Erziehungsbeitrag	Insgesamt	Kindergeldanrechnung 219,00 €	
				1. Kind	2. und weiter Kinder
Vollzeitpflege (1-facher Bedarf)				1/2 Kindergeld 109,5 €	1/4 Kindergeld 54,75 €
0-5 Jahre	585,00 €	255,00 €	840,00 €		
6-11 Jahre	692,00 €	255,00 €	947,00 €	730,50 €	785,25 €
12-17 Jahre	787,00 €	255,00 €	1.042,00 €	837,50 €	892,25 €
				932,50 €	987,25 €
Vollzeitpflege (2-facher Bedarf)					
0-5 Jahre	585,00 €	510,00 €	1.095,00 €		
6-11 Jahre	692,00 €	510,00 €	1.202,00 €	985,50 €	1.040,25 €
12-17 Jahre	787,00 €	510,00 €	1.297,00 €	1.092,50 €	1.147,25 €
				1.187,50 €	1.242,25 €
Vollzeitpflege (3-facher Bedarf)					
0-5 Jahre	585,00 €	765,00 €	1.350,00 €		
6-11 Jahre	692,00 €	765,00 €	1.457,00 €	1.240,50 €	1.295,25 €
12-17 Jahre	787,00 €	765,00 €	1.552,00 €	1.347,50 €	1.402,25 €
				1.442,50 €	1.497,25 €
Einmalige Beihilfe					
	Im Rahmen der jeweils gültigen Arbeitsanweisungen werden einmalige Beihilfen gewährt				
	Ferienbeihilfe zum 01.07.2022: 168,00 €, Weihnachtsbeihilfe zum 01.12.2022: 44,90 €				
Junge Volljährige nach §§ 41/33	Die Pflegesätze der Altersstufe 12-17 Jahre sind analog anzuwenden				
Unfallversicherung / Altersvorsorge	Erstattung gegen Nachweis				

Arbeitsanweisung 1/2017

Für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die *stationäre* Hilfen gem. §§ 27, 33, 34, 35a, 41 oder 42 SGB VIII erhalten, können einmalige Beihilfen nach dieser Arbeitsanweisung ohne Beteiligung der Fachdienstleitung bewilligt werden. Die Anträge sind vom Antragsteller zu begründen und von der fallzuständigen Fachkraft des Fachdienstes 21 mit einer Stellungnahme zu versehen. Alle Beihilfen sind vor der Inanspruchnahme zu beantragen. Grundsätzlich sind die Aufwendungen zu belegen. Weitere Beihilfen können nur mit Zustimmung der Fachdienstleiter 21 und 22 bewilligt werden.

Bekleidung	Mit der Bekleidungsbaussole in Höhe von 300,00 € soll eine Grundausstattung bereitgestellt werden. Der laufende Bedarf an Bekleidung ist mit dem Pflegegeld/Pflegesatz abgegolten.
Autokindersitz	Anteilig bis zu 100,00 € (Babyschale), später bis zu 150,00 € (Autokindersitz)
Möbel	Bei der Aufnahme eines Kindes / Jugendlichen in eine Pflegestelle wird eine Beihilfe in Höhe von bis zu 800,00 € gewährt. Ggf. wird später stattdessen eine Beihilfe für die Einrichtung eines Jugendzimmers in Höhe von bis zu 800,00 € gewährt. Andere Neu- bzw. Ersatzbeschaffungen sind durch das Pflegegeld abgegolten. Die exakte Höhe der Beihilfe ist gemäß der Arbeitsanweisungen I/2008 und 3/2005 zu ermitteln.
Brillengestell	Anteilig bis zu 50,00 € (Brillengläser, Kontaktlinsen ggf. nach § 40 SGB VIII)
Fahrrad	Anteilig (inkl. Fahrradhelm): bis 6. Lebensjahr bis zu 50,00 € bis 10. Lebensjahr bis zu 100,00 € ab 10. Lebensjahr bis zu 150,00 €
Ferienbeihilfe	Bei Hilfen nach § 33 erfolgt eine pauschale Auszahlung von 168,00 € mit dem Pflegegeld für Juli des jeweiligen Jahres. Bei Hilfen nach § 34, 35a kann seitens der Einrichtung die Auszahlung der Ferienbeihilfe in Höhe von 8,00 € täglich für maximal 21 Tage jährlich beantragt werden, sofern sie nicht bereits in der Kalkulation des Tagespflegesatzes berücksichtigt wurde (Jugendhilferahmenvertrag). Hilfempfänger im betreuten Wohnen erhalten keine Urlaubsbeihilfe, da entsprechende Leistungen bereits im Regelsatz enthalten sind.
Einschulung	Einschulung und einmal Umschulung in weiterführende Schule, nach Einzelfallprüfung je bis zu 150,-- €. In Höhe der tatsächlichen Aufwendungen
Klassenreisen, Kita-Ausflüge, Konfi-Fahrt, etc.	Bei Hilfen nach § 33 wird eine Weihnachtsbeihilfe in Höhe von 10% des Eckregelsatzes gewährt. Die Auszahlung erfolgt zusammen mit dem Pflegegeld für Dezember eines jeden Jahres. Hilfempfänger im betreuten Wohnen erhalten keine Weihnachtsbeihilfe, da entsprechende Leistungen bereits im Regelsatz enthalten sind. Bei Hilfen nach § 34 sind diese Zahlungen im Tagessatz der Einrichtung enthalten (Jugendhilferahmenvertrag).
Weihnachtsbeihilfe	Pauschal 200,00 € für angemessene Bekleidung und Feier
Kindertagesbetreuung gem. SGB VIII	Essensgeld


 Wilhelm Heegermann

Diese Arbeitsanweisung ersetzt die Arbeitsanweisung 1/2009 und tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Hilfen zur Verselbständigung	<p>Bis zu 850,00 € können bei der Beendigung der wirtschaftlichen Jugendhilfe für die notwendige Anschaffung von Hausrat und Mobiliar gewährt werden, wenn der Jugendliche / junge Volljährige in eigenen Wohnraum entlassen wird. Die exakte Höhe der Beihilfe ist gemäß der Arbeitsanweisung 1/2008 und 3/2005 zu ermitteln. Die Übernahme der Mietkaution kann darlehensweise erfolgen, sofern sich der Jugendliche / junge Volljährige zu einer Rückzahlung in angemessener Höhe verpflichtet.</p>
Kontaktpflege mit Bezugspersonen	<p>Es werden auf Antrag die Kosten des Kindes/jungen Menschen für einen Besuchskontakt im Monat (Hin- und Rückfahrt) übernommen. Max. 120,00 € pro Monat bzw. 1.000,00 € pro Jahr. Darüber hinaus werden Fahrtkosten der Eltern nicht übernommen.</p>
Nachhilfe	<p>Gem. Bedarf, wenn die Versetzung gefährdet ist.</p>
Therapiekosten / heilpäd. Behandlung	<p>Da Jugendhilfe nachrangig einsetzt, ist grundsätzlich keine Übernahme möglich. (Ausnahme: § 35a SGB VIII)</p>